

An das
Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V.
Auswärtiges Amt / Dienststelle Bonn
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn



SOZIALWERK
DES AUSWÄRTIGEN AMTS
weltoffen und solidarisch

Tel. 0228 / 9917 2235
E-Mail: sozwerk-1@diplo.de

1. Antragsteller/ Antragstellerin

Name

Vorname

Geburtsdatum

Personalnummer

private Anschrift Straße/Hausnummer

private Anschrift PLZ/Ort

Handynummer privat

E-Mail privat

Dienststelle

Telefon Dienststelle

2. Ferienziel

Ferienziel

gewünschtes Apartment

Anreisedatum

Abreisedatum

Alternativer Terminwunsch von bis
Für eine optimale Auslastung der Wohnungen kann eine Verschiebung des
Zeitraums erforderlich sein.

Ich bin auf die Ferien angewiesen: ja nein

Bemerkungen

3. Mitreisende (bitte alle teilnehmenden Personen eintragen)

a) Antragsteller/ Antragstellerin				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Geburtsdatum	Mitglied		
b)				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit	Mitglied	
c)				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit	Mitglied	
d)				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit	Mitglied	
e)				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit	Mitglied	
f)				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Geburtsdatum	Familienzugehörigkeit	Mitglied	

4. Angaben zum Nachweis der Gemeinnützigkeit

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Durch die Abgabeordnung ist das Sozialwerk verpflichtet, die Erklärung der/des Antragstellenden über bestimmte persönliche oder wirtschaftliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende persönlichen Voraussetzungen vorliegen:

- a) der Erholungsaufenthalt für alle angemeldeten Personen ärztlich befürwortet ist **oder**
- b) alle angemeldeten Personen zum Aufenthaltsbeginn das 75. Lebensjahr vollendet haben **oder**
- c) die unter 3. angemeldete Person _____ einen GdB von mindestens 80 hat.

Stempel und ärztliche Unterschrift

Alternativ

Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen:

Bitte berechnen Sie Ihr Haushaltseinkommen und Nettovermögen im Vergleich zu den Regelsätzen. Berücksichtigen Sie dabei alle unter Punkt 3 genannten Personen.

Teil 1

Der zugrunde zu legende Regelsatz (01.01.2024 – ändert sich jährlich) wird wie folgt berechnet:

Alleinstehende/Alleinerziehende	2.815,00 €	x _____ Personen	_____ €
Ehe-/Lebenspartner*in (Antragsteller*in + Partner*in)	2.024,00 €	x _____ Personen	_____ €
Erwachsene mit Behinderung in stationärer Einrichtung	1.804,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder bis 5 Jahre	1.428,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder von 6 bis einschl. 13 Jahren	1.560,00 €	x _____ Personen	_____ €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	1.884,00 €	x _____ Personen	_____ €
Volljährige Kinder (kindergeldberechtigt)	1.804,00 €	x _____ Personen	_____ €
Insgesamt (für Sie zutreffender Regelsatz)			_____ €

Das zu vergleichende Haushaltseinkommen berechnet sich wie folgt:

Monatliche Bruttoeinkünfte einschl. Kindergeld (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten, sonst. Bezüge, z.B. Unterhaltsansprüche, abzüglich zu leistender Unterhaltszahlungen)		+ _____ €
abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschalbetrag ** (je Arbeitnehmer*in und je Pensionär*in)	_____ -100,00 €	- _____ €
abzgl. 1/12 von 306,00 € der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge je Pensionär*in	_____ -25,50 €	- _____ €
abzgl. 1/12 von 102,00 € je Rentner*in	_____ -8,50 €	- _____ €
abzgl. 1/12 von 184,00 € je Empfänger*in sonstiger Bezüge (z.B. Unterhalt, Kindergeld)	_____ -15,00 €	- _____ €
Andere monatliche Einkünfte (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) Anhalt: letzter EST-/LSt-Jahresbescheid		+ _____ €
Mit den Regelsätzen zu vergleichendes Haushaltseinkommen insgesamt:		_____ €

** Hinweis: Sind die monatlichen Werbungskosten (z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als 100,00 €, so ist der Mehrbetrag von 100,00 € dem Arbeitnehmerpauschalbetrag hinzuzurechnen.

Teil 2

Das Haushaltseinkommen übersteigt nicht die Regelsätze. Außerdem beträgt des Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als 15.550 Euro. Nicht zum Vermögen zählen **Hausrat, PKW, Schmuck, selbstbewohntes Wohneigentum.**

5. Unterschrift

- Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben und erkläre mich mit einer eventuellen Überprüfung einverstanden.
- Ich erkenne die Richtlinien des Sozialwerks, Buchungshinweise, Verpflichtungen und Zahlungsbedingungen an.
- Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein und bin mit der Weitergabe der Daten entsprechend der im Jahreskatalog veröffentlichten Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art 13 Datenschutzgrundverordnung einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift	<p>Die Mitgliedschaft im Sozialwerk des Auswärtigen Amts wird bestätigt.</p>	Unterschrift, Stempel
------------	--------------	--	-----------------------

RECHTLICHES

Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand: 2024

Ferienwohnungen

Die Erholungseinrichtungen des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. (SW AA) stehen allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen zur Verfügung.

Der Antrag für die Anmietung einer Ferienwohnung ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Erholung“ einschließlich des Nachweises zur Gemeinnützigkeit als PDF-Dokument an sozwerk-1@diplo.de zu senden.

Anmeldungen sind bis zum jeweils veröffentlichten Stichtag fristgerecht an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Belegung der Ferienwohnungen wird anschließend chronologisch nach Buchungszeitraum entschieden. Anträge von Mitgliedern mit schulpflichtigen Kindern werden zu den Ferienzeiten bevorzugt berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Buchungen von der Geschäftsführung nach sozialen Aspekten und mit Blick auf die bestmögliche Auslastung der Ferienwohnungen vorgenommen.

Grundsätzlich werden nur gemeinnützige Aufenthalte durch das SW AA gebucht. Die Mitglieder werden deshalb gebeten, die Gemeinnützigkeit ihres Aufenthalts nachzuweisen. Es wird auf die Ausfüllhinweise zum Nachweis der Gemeinnützigkeit verwiesen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen können die Ferienwohnungen des SW AA auch von Mitgliedern genutzt werden, die den Nachweis der Gemeinnützigkeit nicht erbracht haben. Die Rechnung unterliegt dann der Versteuerung (7 %).

Nach der Anmeldefrist eingehende Anträge werden im Rahmen freier Kapazitäten in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Die Belegungspläne der Ferienwohnungen können im Internet unter www.sozialwerk-aa.de eingesehen werden.

Bei freier Kapazität können die Ferienwohnungen auch von Nichtmitgliedern sowie wirtschaftlich selbstständigen Familienangehörigen ohne die Begleitung eines Mitglieds genutzt werden. Nichtmitglieder müssen zwingend den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen. Sie zahlen einen Aufschlag von 50 % auf den zu versteuernden Übernachtungspreis.

Die Übernachtungspreise für die Ferienwohnungen werden vom Vorstand festgesetzt und jeweils im Jahresprogramm des SW AA bzw. bei Preis Anpassungen nach Redaktionsschluss im Internet/ Diplonet veröffentlicht.

Der Gesamtbetrag für den Ferienaufenthalt ist grundsätzlich in einer Summe vor Beginn des Buchungszeitraums und spätestens vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Kurtaxe ist an allen Ferienorten nach der jeweils geltenden KurabgabeSatzung vor Ort zu entrichten.

Stornogebühren bei Reiserücktritt

- zwischen 59 und 21 Tagen vor Reisebeginn: 25 % der Gesamtrechnung,
- zwischen 20 und 3 Tagen vor Reisebeginn: 50 % der Gesamtrechnung,
- ab 2 Tagen vor Reisebeginn und bei Nicht-Anreise: 85 % der Gesamtrechnung.

Falls die Reise nicht angetreten werden kann und storniert werden soll, ist dies dem SW AA frühestmöglich und schriftlich mitzuteilen.

Es fallen keine Stornokosten an, wenn der Rücktritt aufgrund einer Auslandsverwendung erfolgt. Der Schrifterlass ist vorzulegen. Es fallen zudem keine Stornokosten an, wenn der Rücktritt nachweislich aus wichtigen dienstlichen oder persönlichen Gründen (z.B. Krankheit etc.) erfolgt, die Rechnung beglichen ist/wird und die Reise innerhalb des Kalenderjahres nachgeholt wird. Von Stornogebühren kann abgesehen werden, wenn eine Vermietung des stornierten Zeitraums an ein anderes Mitglied erfolgt. Über weitere Ausnahmen von der Erhebung von Stornogebühren entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei vorzeitiger Abreise wird vom SW AA kein Übernachtungsgeld erstattet, es sei denn, der Grund für die Abreise liegt im Verantwortungsbe reich des SW AA.

Es wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Die in den Ferienwohnungen ausliegenden Haus-, Park- und Badeordnungen sowie die mit den Rechnungen übersandten Hinweise zur Anreise und zum Aufenthalt sind zu beachten.

Für die Nutzung des WLAN in den Ferienwohnungen gelten die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anbieter.

Haustiere dürfen in die dafür zugelassenen Unterkünfte nur nach vorheriger Anmeldung bei der jeweiligen Hausverwaltung mitgebracht werden.

Mitglieder haften für die von ihnen verursachten Personen- und/oder Vermögensschäden in den

Ferienwohnungen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Nutzung ihrer mitgeführten elektrischen und elektronischen Gegenstände entstehen. In den Ferienwohnungen ggfs. vorhandene Mängel müssen unmittelbar nach Bezug der Wohnungen dem jeweiligen Verwalter mitgeteilt werden.

Für die Anmietung von Ferienwohnungen der anderen Sozialwerke der Bundesverwaltung gelten die jeweiligen Anmelde-, Reise- und Zahlungsbedingungen des betreffenden Sozialwerks. Die Anträge sind über das Sozialwerk des Auswärtigen Amts zu senden.

Zuschussgewährung:

In der Zentrale tätige Beschäftigte des einfachen und mittleren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte sowie Mitglieder im Ruhestand, deren letzte Besoldungs-/Entgeltgruppe dem einfachen oder mittleren Dienst entsprach, können einmal jährlich einen formlosen Antrag auf Zuschuss stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden die Kosten eines Aufenthalts in den Ferienwohnungen des SW AA bis zu einer Höhe von 20 % des Übernachtungspreises bezuschusst, dabei gelten die nachstehenden Höchstbeträge:

Einfacher Dienst	€ 200,00
Mittlerer Dienst	€ 150,00

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

AUSFÜLLHINWEISE ZUM NACHWEIS DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Um die Gemeinnützigkeit unverändert zu erhalten, müssen nach den Vorgaben der Abgabeordnung (AO) mindestens 2/3 aller Reisen gemeinnützig vergeben werden. Wird diese Grenze nicht erreicht, ist die Gemeinnützigkeit gefährdet. Ein Verlust der Gemeinnützigkeit würde u.a. bedeuten, dass die Übernachtungspreise sich durch die dann erfolgende Besteuerung erhöhen.

Durch die AO ist das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. verpflichtet, die Erklärung der/des Anmeldenden über bestimmte persönliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen.

Eine Gemeinnützigkeit erreichen Sie, wenn alle reisenden Personen **über 75 Jahre alt** sind, eine Person einen **Grad der Behinderung (GdB) von 80 % oder höher** nachweist, eine **ärztlich bescheinigte Erholungsbedürftigkeit** vorliegt oder das **Haushaltseinkommen/Vermögen** unterhalb der Regelbedarfssätze liegt.

Der zu führende Nachweis zur Erholungsbedürftigkeit wurde möglichst einfach gestaltet, so kann der Arzt auf dem vorgesehenen Feld der Anmeldung mit Unterschrift und Stempel die Erholungsbedürftigkeit bescheinigen. Oder Sie verwenden das Formular „Bestätigung der Erholungsbedürftigkeit“, siehe Seite 78. Diese Bescheinigung gilt für Erholungsaufenthalte/ Reisen bis maximal 12 Monate nach Ausstellungsdatum.

Wir bitten um Verständnis, dass auch bei chronischen Erkrankungen jährlich eine neue Bescheinigung vorzulegen ist.

Die Erklärung zur Gemeinnützigkeit muss auf jeder Anmeldung angegeben werden.

Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen des Anmeldeformulars haben oder z.B. wegen Kurzfristigkeit die Erholungsbedürftigkeit nicht bestätigt bekommen, dürfen Sie sich selbstverständlich an uns wenden.

Wir helfen Ihnen gerne weiter.

4 a)
 Ärztliche Bescheinigung der Erholungsbedürftigkeit Nachweis durch Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes.
 Gültigkeit für Erholungsaufenthalte bis max. 12 Monate ab Ausstellungsdatum.
Reise ist gemeinnützig

4 b)
 Alle Reiseteilnehmer sind älter als 75 Jahre
 Ankreuzen des Feldes
Reise ist gemeinnützig

4 c)
 Nachweis GdB von 80 % oder höher
 Ankreuzen des Feldes und Ausweis-Kopie
Reise ist gemeinnützig

Haushaltseinkommen/Vermögen
 Eintragen der Personen je Kategorie und Regelwert
 Eintragen des Haushaltseinkommen abzgl. Werbungskosten
 Summe Haushaltseinkommen ist niedriger als Summe Regelsätze
Reise ist gemeinnützig

FORMULARE
ANMELDUNG FERIEWOHNUNGEN

4. Angaben zum Nachweis der Gemeinnützigkeit

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Durch die Abgabeordnung ist das Sozialwerk verpflichtet, die Erklärung der/des Antragstellenden über bestimmte persönliche oder wirtschaftliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende persönlichen Voraussetzungen vorliegen:

a) der Erholungsaufenthalt für alle angemeldeten Personen ärztlich befürwortet ist **oder**

b) alle angemeldeten Personen zum Aufenthaltsbeginn das 75. Lebensjahr vollendet haben **oder**

c) die unter 3. angemeldete Person _____ einen GdB von mindestens 80 hat.

Stempel und ärztliche Unterschrift

Alternativ
Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen:
 Bitte berechnen Sie Ihr Haushaltseinkommen und Nettvermögen im Vergleich zu den Regelsätzen. Berücksichtigen Sie dabei alle unter Punkt 3 genannten Personen.

Teil 1			
Der zugrunde zu legende Regelsatz (01.01.2024 – ändert sich jährlich) wird wie folgt berechnet:			
Alleinstehende/Alleinerziehende	2.815,00 €	x _____ Personen	_____ €
Ehe-/Lebenspartner*in (Antragsteller*in + Partner*in)	2.024,00 €	x _____ Personen	_____ €
Erwachsene mit Behinderung in stationärer Einrichtung	1.804,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder bis 5 Jahre	1.428,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder von 6 bis einschl. 13 Jahren	1.560,00 €	x _____ Personen	_____ €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	1.884,00 €	x _____ Personen	_____ €
Volljährige Kinder (kindergeldberechtigt)	1.804,00 €	x _____ Personen	_____ €
Insgesamt (für Sie zutreffender Regelsatz)			_____ €

Das zu vergleichende Haushaltseinkommen berechnet sich wie folgt:

Monatliche Bruttoeinkünfte einschl. Kindergeld (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten, sonst. Bezüge, z.B. Unterhaltsansprüche, abzüglich zu leistender Unterhaltszahlungen)	+ _____ €
abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschalbetrag ** (je Arbeitnehmer*in und je Pensionär*in)	_____ -100,00 € = _____ €
abzgl. 1/12 von 306,00 € der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge je Pensionär*in	_____ -25,50 € = _____ €
abzgl. 1/12 von 102,00 € je Rentner*in	_____ -8,50 € = _____ €
abzgl. 1/12 von 184,00 € je Empfänger*in sonstiger Bezüge (z.B. Unterhalt, Kindergeld)	_____ -15,00 € = _____ €
Andere monatliche Einkünfte (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) Anhalt: letzter Est-/LSt-Jahresbescheid	+ _____ €
Mit den Regelsätzen zu vergleichendes Haushaltseinkommen insgesamt:	_____ €

** Hinweis: Sind die monatlichen Werbungskosten (z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als 100,00 €, so ist der Mehrbetrag von 100,00 € dem Arbeitnehmerpauschalbetrag hinzuzurechnen.

Teil 2

Das Haushaltseinkommen übersteigt nicht die Regelsätze. Außerdem beträgt das Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als 15.550 Euro. Nicht zum Vermögen zählen **Hausrat, PKW, Schmuck, selbstbewohntes Wohneigentum.**

5. Unterschrift

- Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben und erkläre mich mit einer eventuellen Überprüfung einverstanden.
- Ich erkenne die Richtlinien des Sozialwerks, Buchungshinweise, Verpflichtungen und Zahlungsbedingungen an.
- Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein und bin mit der Weitergabe der Daten entsprechend der im Jahreskatalog veröffentlichten Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art 13 Datenschutzgrundverordnung einverstanden.

Die Mitgliedschaft im Sozialwerk des Auswärtigen Amts wird bestätigt.

Ort, Datum
Unterschrift
Unterschrift, Stempel